NEUTRALE BERATUNGSBASIS
MORGEN & MORGEN
DAS UNABHÄNGIGE ANALYSEHAUS

ERFASSUNGSBOGEN
Details zur Wohngebäudeversicherung

Nachname _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Erweiterung Elementar

Sollen Elementarschäden mitversichert werden? (E 01-09) ☐ ja ☐ nein

Zu den Elementargefahren und -schäden gehören i. d. R. Erdbeben, Erdsenkung/Erdfall, Erdrutsch, Rückstau, Schneedruck, Vulkanausbruch und Lawinen. Einige Anbieter schließen solche Schäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen aus oder bieten die Mitversicherung nur gegen einen Mehrbeitrag an. Für weitere Elementarschäden gilt oft ein abweichender Selbstbehalt.

Sollen auch Überschwemmung und Rückstauschäden mitversichert werden? (E 05/ E 08) ☐ ja ☐ nein

Ein Rückstau ist eine Störung beim Abfluss von Niederschlags-, Hoch-, Kanalisations- oder Grundwasser, z.B. bedingt durch zu gering dimensionierte Rückhaltebecken bzw. Abflussrohre. Ohne besondere Vereinbarung werden dadurch entstandene Schäden am Gebäude nicht mitversichert. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch die Ausuferung von oberirdischen (stehenden und fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge. Auch solche Schäden sind meist nur durch besondere Vereinbarung mitversichert. In einigen Gebieten Deutschlands bieten die Anbieter auf Grund des hohen Überschwemmungsrisikos keinen Versicherungsschutz an.

Soll auf eine Wartezeit im Rahmen der Elementarschadenversicherung verzichtet werden? (E 10) ☐ ja ☐ nein

Die Wartezeit ist der Zeitraum zwischen dem Vertragsbeginn (vereinzelt auch zwischen dem Tag der Antragstellung) und dem Wirksamwerden des Versicherungsschutzes. Sollte in diesem Zeitraum ein Schadenfall eintreten, so ist dieser nicht versichert. In der Elementarschadenversicherung kann die Wartezeit auch nur auf einzelne Risiken wie Überschwemmung und Rückstau beschränkt sein, d. h. alle anderen Gefahren sind ab Vertragsbeginn mitversichert. Auch verzichten Anbieter bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf die Wartezeit, beispielsweise wenn eine Versicherung gegen Elementargefahren bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz durch den aktuellen Vertrag ohne eine zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird.

Erweiterung Feuer

Sollen Schäden durch Fahrzeuganprall mitversichert werden? (F 01) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR

Solche Schäden entstehen, wenn ein Kraft-, Schienen- oder Straßenfahrzeug versicherte Sachen durch Anprall unmittelbar beschädigt oder zerstört. Viele Anbieter erweitern den Versicherungsschutz für solche Schäden auf den Anprall der Teile und der Ladung der Fahrzeuge. In der Regel nicht versichert sind Schäden, die von Fahrzeugen des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person verursacht wurden.

Sollen Kurzschlussschäden an elektrischen Geräten mitversichert werden, wenn sie nicht Folge eines Brandes oder einer Explosion sind? (F 03) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR

Als Kurzschluss wird ein Zustand bezeichnet, in dem der Pluspol und der Minuspol einer Spannungsquelle eine direkte Verbindung (0 Ohm) haben. Kurzschluss ist als Folgeschaden eines Brandes oder einer Explosion immer mitversichert. Es besteht in der Regel kein Versicherungsschutz, wenn der Schaden nicht in Folge eines Brandes oder einer Explosion aufgetreten ist.

Sollen Schäden durch Rauch und Ruß mitversichert werden? (F 08) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR

In der Regel sind solche Schäden nicht mitversichert. Einige Anbieter gewähren aber auch für Rauch- und Rußschäden Versicherungsschutz. Voraussetzung hierfür ist, dass Rauch oder Ruß plötzlich und bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten und unmittelbar auf versicherte Sachen eingewirkt hat. Meist nicht mitversichert sind Schäden, die durch eine dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.

© MORGEN & MORGEN GmbH 2010 Stand: 03/10

Sollen Sengschäden auch dann mitversichert werden, wenn sie nicht durch eine versicherte Gefahr entstanden sind? (F 09) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR

Sengschäden ohne Lichterscheinung sind Schäden ohne Feuerentwicklung (Gegenstände werden unter Einwirkung von Wärme und Hitze chemisch verändert und verformt). Bedingungsgemäß sind Sengschäden in der Regel nicht von der Wohngebäudeversicherung gedeckt. Sie sind lediglich dann versichert, wenn sie die Folge eines Brandes an einer anderen Sache sind. Einzelne Anbieter beziehen Sengschäden auch ohne Lichterscheinung über eine Deckungserweiterung bis zu einer bestimmten Höhe in den Versicherungsschutz ein.

Sollen Schäden durch Überspannung auch dann mitversichert werden, wenn keine weiteren Schäden an versicherten Sachen durch Blitz entstanden sind? (F 10) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR

Überspannung entsteht, wenn ein Blitz in oder in die unmittelbare Umgebung einer Stromleitung einschlägt und sich so eine Spannungsspitze in einem gewissen Umkreis durch die Leitung ausbreitet. Diese Spannungsspitze kann Schäden an allen am Stromkreis angeschlossenen Geräten verursachen. Es gelten zumeist Entschädigungsgrenzen. Aus dem Überspannungsschaden resultierende Folgeschäden sind in der Regel in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

Erweiterung Kosten

Sollen Aufräum- und Abbruchkosten, sowie Bewegungs- und Schutzkosten mitversichert werden? (K 01/ K 02) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, das Wegräumen, den Abtransport und die Entsorgung von Resten versicherter Sachen und Gebäudebestandteilen oder Kosten für den Abriss eines durch einen Schaden nicht mehr bewohnbaren Gebäudes. Bewegungs- und Schutzkosten werden infolge eines Versicherungsfalls notwendig, wenn andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, um die durch den Versicherungsfall betroffenen versicherten Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

Sollen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen, die aufgrund eines Versicherungsfalles umgestürzt sind, mitversichert werden? (K 03) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR

Aufräumkosten für Bäume entstehen, wenn Bäume z.B. aufgrund eines Sturmes oder Brandes umgestürzt sind. Schäden durch bereits abgestorbene Bäume sind in den meisten Fällen ausgeschlossen.

Sollen Kosten für die Neubepflanzung/Grundstücksbepflanzung nach einem versicherten Schadenfall mitversichert werden? (K 04) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR

Werden auf Grund eines versicherten Schadens Teile der Bepflanzung des Garten zerstört, so kann der Versicherungsnehmer aus der Wohngebäudeversicherung eine Entschädigung für die Neubepflanzung des Garten erhalten. Häufig findet man diese Leistung in Kombination mit den Aufräumkosten für Bäume.

Sollen Kosten für die Beseitigung von Schäden außerhalb versicherter Gebäude durch unbefugte Dritte mitversichert werden, auch wenn sie nicht durch Einbruch entstehen? (K 09) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR

Schäden durch mutwillige Beschädigungen am Gebäude sind in der Regel nicht mitversichert. Einige Anbieter versichern Schäden durch mutwillige Beschädigungen mit oder ohne Mehrbeitrag mit. Hierunter fallen in einigen Fällen auch Graffitischäden.

Sollen Kosten für die Beseitigung von Graffiti, die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen verursacht wurden, mitversichert werden? (K 10) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR

Besonders in Städten kommt es immer wieder vor, dass Gebäudeaußenseiten mit Graffiti besprüht werden. Teilweise bieten Versicherer die Beseitigung von Graffiti im Versicherungsschutz mit an.

© MORGEN & MORGEN GmbH 2010 Stand: 03/10

Sollen Kosten für die Unterbringung im Hotel mitversichert werden, wenn das versicherte Gebäude aufgrund eines versicherten Schaden unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen des Gebäudes unzumutbar ist? (K 11) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR und welcher Dauer _____ Tage?
Kosten für einen Hotelaufenthalt oder eine ähnliche Unterbringung sind mitversichert, wenn die Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar und eine Beschränkung auf die bewohnbar gebliebenen Räume nicht zumutbar ist. Nebenkosten, z.B. für Telefon und Frühstück, werden in der Regel nicht ersetzt.

Soll der Mietausfall für private und gewerbliche Räume mitversichert werden, sofern die Mieter von gewerblichen Räumen infolge eines Schadenfalles rechtmäßig die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben? (K 16/ K 17) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welchem Zeitraum? _____ Monate
Der Mietausfall für privat vermietete Wohnungen ist in der Regel mitversichert, der Versicherer ersetzt den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern. Die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwertes für gewerblich genutzte Räume bedarf hingegen häufig besonderer Vereinbarung. Ersetzt wird der gewerbliche Mietausfall, wenn die gewerblichen Räume auf Grund eines eingetretenen Schadens nicht oder nicht ausreichend genutzt werden können und der Mieter die Zahlung der Miete rechtmäßig einstellt oder kürzt.

Sollen Mehrkosten mitversichert werden, wenn infolge eines Schadenfalles eine vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub notwendig ist? (K 20) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR
Einige Anbieter erstatten die Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub bei erheblichen Wohngebäudeschäden, die die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadensort notwendig machen. Die Mitversicherung solcher Mehrkosten erfolgt zumeist erst ab einer bestimmten Mindestschadenhöhe und mit Vereinbarung eines Selbstbehalts. Auch hinsichtlich der Reisedauer gibt es oft Beschränkungen.

Sollen die vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens durch den Anbieter übernommen werden? (K 21) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR
Das Sachverständigenverfahren steht vor allem für die Feststellung der Schadenhöhe zur Verfügung. Der Versicherungsnehmer und der Anbieter können nach Eintritt des Schadenfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Daneben kann der Versicherungsnehmer ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Anbieter verlangen, wenn die Schadenabwicklung besondere Sachkunde erfordert. Der Versicherungsnehmer und der Anbieter benennen vor Beginn des Sachverständigenverfahrens einen Sachverständigen. Die beiden Sachverständigen benennen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Aufgabe des Obmanns ist es, über die strittig gebliebenen Punkte zu entscheiden. Der Versicherungsnehmer und der Anbieter tragen in der Regel die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien zur Hälfte.

Erweiterung Leitungswasser

Sollen Frost- und Bruchschäden an Ableitungsrohren, die sich außerhalb des Gebäudes und auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, mitversichert werden? (L 08) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR
Ableitungsrohre dienen der Entsorgung des gebrauchten Wassers (Abwasser).

Sollen Frost- und Bruchschäden an Ableitungsrohren, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden, der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und für die der Versicherungsnehmer die Verantwortung trägt, mitversichert werden? (L 09) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR
Ableitungsrohre dienen der Entsorgung des gebrauchten Wassers (Abwasser). Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes und außerhalb des Grundstückes sind in der Regel nicht mitversichert und müssen separat beantragt werden. Eine Mitversicherung ist sinnvoll, wenn z.B. Rohre des Versicherungsnehmers über das Nachbargrundstück laufen bevor der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt. In diesem Fall trägt der Versicherungsnehmer die Verantwortung für diese Rohre und den daraus entstandenen Schaden.

© MORGEN & MORGEN GmbH 2010 Stand: 03/10

Sollen Frost- und Bruchschäden an Wasser- und Heizungsrohren (Zuleitungsrohren), die sich außerhalb des Gebäudes und auf dem Versicherungsgrundstück befinden und nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, mitversichert werden? (L 11) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima- oder Wärmepumpenanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Sollen Frost- und Bruchschäden an Wasser- und Heizungsrohren (Zuleitungsrohren), die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden, die der Versorgung versicherter Gebäudes oder Anlagen dienen und für die der Versicherungsnehmer die Verantwortung trägt, mitversichert werden? (L 12) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima- oder Wärmepumpenanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Sollen Schäden durch Wasser, das aus Regenwasseraufbereitungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist, mitversichert werden? (L 16) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR

Regenwasseraufbereitungsanlagen zählen nicht zu den versicherten Gebäudebestandteilen und müssen bei manchen Anbietern separat versichert werden.

Sollen der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus Zisternen, sofern diese der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, mitversichert werden? (L 20) ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bis zu welcher Höhe? _____ EUR

Zisternen sind unterirdische oder abgedeckte Sammelbehälter (Wasserspeicher) für Trink- oder Nutzwasser, die das Regenwasser sammeln und so für Garten und Haushalt nutzbar machen. In einigen Fällen ist neben dem bestimmungswidrigen Wasseraustritt auch die Zisterne selbst mitversichert.

Sonstige Erweiterungen

Sollen Schäden durch sogenannte außerordentliche Gefahren, wie z. B. Verpuffung, Überschallknall, innere Unruhen, Aussperrung oder Streik mitversichert werden? (S 02) ☐ ja ☐ nein

Diese Risiken sind nicht immer die Wohngebäudeversicherung gedeckt, einige Anbieter bieten jedoch eine Mitversicher ung an.

Soll der Anbieter die Möglichkeit einer Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit gewähren? (S 03) ☐ ja ☐ nein

Die Pflicht des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Beiträge während der Zeit einer Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit entfällt unter bestimmten Voraussetzungen, der Versicherungsschutz bleibt jedoch für eine gewisse Zeit bestehen. Eine solche Vereinbarung wird nur von wenigen Anbietern angeboten.

Soll auf eine Kürzung der Versicherungsleistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichtet werden (S 05)? ☐ ja ☐ nein

Grobe Fahrlässigkeit setzt ein Verhalten des Versicherungsnehmers voraus, von dem er wusste oder wissen musste, dass es geeignet war, den Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens zu fördern. Beispiele für ein solches Verhalten: Der Versicherungsnehmer zündet eine Kerze an und verlässt das Haus; Rauchen im Bett.

© MORGEN & MORGEN GmbH 2010 Stand: 03/10